

treibung des Wildes von ihren Feldern. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag darüber zu erstatten.

Referent Abg. Jani (besteigt die Rednerbühne): Der von der vierten Deputation erstattete Bericht lautet so:

Johann Gottlieb Frißching und 14 andere Begüterte zu Saitenhain in der schönburg'schen Lehnsherrschaft Wechselburg führen zu Begründung ihres Gesuchs an, daß der Besitzer dieser Herrschaft, der erlauchte Graf Alban von Schönburg, auf den Fluren ihres verhältnißmäßig kleinen Ortes durchschnittlich einen Rehstand von 30 Stücken zu halten pflege, wodurch ihnen namentlich an den jungen Holzungen, während der Winterzeit, wenn die Spizen über den Schnee hervorständen, durch deren Abbeißung ein großer und um so empfindlicherer Schade geschehe, als derselbe gesetzlicher Bestimmung zufolge gar nicht einmal vergütet werde. Aber auch wegen des an den Feldern erlittenen Schadens folge nur selten Ersatz, da die Kosten seiner Würderung so beträchtlich und die Schwierigkeiten, auf die der kleine Landmann, wenn er solche beantrage, stoße, so mannichfaltig, die Gefahren, die er, der mit gesetzlichen Bestimmungen und Formen Unvertraute, zu besiegen habe, so groß seien, daß nur selten auf dessen Ermittlung, der überdem oft erst später in seiner ganzen Größe sich herausstelle, gedrungen werde. Da nun schon nach der Civilgesetzgebung die Servituten mit möglichster Schonung der Belasteten ausgeübt werden sollten, für eine solche Schonung aber der Jagdberechtigte der Natur der Sache nach nicht einstecken könne, übrigens auch die Bedingung eines jeden geordneten Staates, namentlich eines constitutionellen, die sei, das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers zu schützen, oder ihm wenigstens dessen wirksame Selbstvertheidigung möglich zu machen, so sollte man zwar meinen, es verstände sich von selbst, daß auch ihnen erlaubt sein müsse, das Wild durch ungeladenes (soll wahrscheinlich heißen, blind oder nicht scharf geladenes) Feueergewehr von ihren Fluren zu verscheuchen, weil dies bekanntlich das einzige Mittel dazu sei. Die gräfliche Herrschaft zu Wechselburg und mit ihr das dasige Justizamt scheine jedoch anderer Meinung zu sein; denn als sie eines Tages gemeinschaftlich die Rehe von ihren Fluren weggetrieben hätten, wären sie nicht nur von dem gräflichen Revierjäger angehalten, sondern auch von dem Justizamte in eine Criminaluntersuchung verwickelt, und zweien von ihnen seien die Flinten bei einer zu diesem Zwecke bei ihnen veranstalteten Haussuchung weggenommen und gegen sie die Art. 275 und 276 des Criminalgesetzbuchs geltend gemacht worden, obschon diese Paragraphen nur auf den Fall der Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit sich bezogen, ein Fall, der nach dem Geständnisse des herrschaftlichen Bevollmächtigten bei ihnen gar nicht vorhanden wäre. Da nun beim vorigen Landtage die hohe Staatsregierung zum Vortheil der Jagdberechtigten ein Erläuterungsgesetz im Einverständnisse mit den Landständen erlassen habe, so glaubten sie keine unbescheidene Bitte zu wagen, wenn sie sich der hohen zweiten Kammer mit dem Gesuche nahen: „Hochdieselbe wolle im Einklange mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, sie gegen den beträchtlichen Wild- und namentlich Rehstand in der Herrschaft Wechselburg dadurch zu schützen, daß ihnen gesetzlich gestattet werde, das auf ihren Feldern und in ihren Wäldern sich aufhaltende Wild, namentlich die Rehe, mittelst ungeladener Flinten und sonstiger Feueergewehre abzutreiben.“

Ob nun gleich diese Petition der vierten Deputation mittelst Kammerbeschlusses vom 14. dieses zur Begutachtung überwiesen wurde, so hat ihr doch geschienen, als liege der Gegenstand insofern ganz außer dem Bereiche der ständischen Verwendung, als 1) wegen der Klage über allzu großen Wildstand von

den Petenten nirgends nachgewiesen worden ist, daß sie dagegen bereits eine Remedur auf dem Wege der Beschwerde gesucht hätten, und als 2) die Stände sich schwerlich für berechtigt halten können, bei der hohen Staatsregierung zu Gunsten der Petenten eine Ausnahme vom Criminalgesetzbuche zu beantragen, in dessen Art. 275 es ausdrücklich heißt: „Wer auf einem fremden Jagdreviere ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße und hierbei mit dem Verluste des Gewehrs zu bestrafen,“ sowie dann auch noch Art. 276: „Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten, oder Revieraufseher, oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden sollen.“

Demnach muß die Deputation anrathen, diese Petition abzuweisen, hat jedoch zu bemerken, daß dieselbe, da die Petenten in dem Petito zugleich die Verwendung der hohen ersten Kammer mit in Anspruch genommen haben, auch noch dahin abzugeben sein wird.

Abg. Haden: Ich bitte ums Wort.

Präsident D. Haase: Ich setze also voraus, daß die Kammer über diesen Gegenstand berathen wolle.

Abg. Haden: In polizeilicher Hinsicht bin ich mit der Deputation einverstanden, allein Artikel 278 des Criminalgesetzbuchs lautet so: „Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.“ Ich erlaube mir daher an die Deputation die Anfrage: Wo sind die Grenzen erlaubter Abwehr, und auf welche Art soll eine Tödtung des Wildes gestattet sein? Bei der vorigen Ständerversammlung war dieser Gegenstand auch zur Sprache gekommen, und man findet in der vom Domherrn D. Günther gegebenen Erläuterung des Criminalgesetzbuchs, daß früher schon die Abwehr erlaubt war, gegenwärtig soll auch die Tödtung erlaubt sein, das Flintentragen dagegen ist nicht erlaubt. Nimmt der Jagdleidende seinen Hund mit auf sein Revier, um das Wild abzutreiben, so muß er gewärtig sein, daß der letztere todtgeschossen wird. Ich frage also: Was versteht man unter erlaubter Abwehr, und wo sind deren Grenzen?

Referent Abg. Jani: Es ist wohl nicht die Aufgabe eines Gesetzes, alle Fälle, welche dasselbe nicht direct im Auge gehabt hat, sondern welche bloß bei der Ausführung vorkommen können, zu specialisiren, und am wenigsten kann sich die Deputation dazu für berufen halten. Mir schwebt allerdings für den Augenblick bloß der Fall vor, daß z. B. ein Hirsch bei der Brunstzeit sich zur Wehre setzt und mit dem Jagdspieß erstochen wird; solchensfalls hat der Abwehrende es dem Jagdberechtigten anzuzeigen, damit dieser das getödtete Wild an sich nehmen könne.

Abg. Scholze: Ich wollte mir dieselbe Anfrage erlauben, welche so eben, jedoch nicht genügend beantwortet worden ist.